



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Benno Zierer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Eric Beißwenger, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Barbara Becker, Alexander Flierl, Dr. Martin Huber, Dr. Petra Loibl, Klaus Steiner, Martin Wagle CSU

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Klimaschutzgesetz (Drs. 18/7898)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 9b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 (des Gesetzes über das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfUG)) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und die Nr. 8 aufgehoben.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „und 8“ gestrichen.
2. In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 (LfUG) wird die Angabe „und 8“ gestrichen und das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Aufgabe“ ersetzt.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das in Kürze in Kraft tretende Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeoIDG) löst das bisher für die geologische Landesaufnahme und Übermittlung geophysikalischer Daten maßgebliche Lagerstättengesetz von 1934 ab und verfolgt das Ziel, geologische Daten dauerhaft verfügbar zu machen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Außerkrafttreten des Lagerstättengesetzes durch das GeoIDG erfordert eine Anpassung des LfUG.

Als reine Streichung unterfällt die Änderung des LfUG nicht der Paragraphenbremse.

C) Kosten der öffentlichen Haushalte und sonstige Kosten

Die Anpassung des LfUG an die bundesrechtliche Rechtslage verursacht keine Kosten.

D) Zu den einzelnen Änderungen**Zu Nr. 1 (Art. 1 Abs. 2 LfUG)**

Die Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt (LfU) als geologische Anstalt nach § 1 des Lagerstättengesetzes ist aufgrund des Inkrafttretens des GeolDG und des damit verbundenen Außerkrafttretens des Lagerstättengesetzes überholt und deshalb zu streichen. Die Regelung der Zuständigkeit des LfU für das GeolDG erfolgt durch eine Änderung der ZustV.

Zu Nr. 2 (Art. 1 Abs. 3 LfUG)

Mit Außerkrafttreten des Lagerstättengesetzes entfällt auch die entsprechende Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.